

Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Immobilien Geschäft Schweiz
(Val. 3.259.806), Emittent und Verwalter der Anlagegruppe:
Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Immobilien Geschäft Schweiz» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Die Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnung bzw. Rückgabe der oben erwähnten Anlagegruppe.

<p>_____</p> <p>Nettobetrag in CHF oder Anteile</p> <p>_____</p>	<p><input type="checkbox"/> Nächstmöglicher Handelstag</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Gewünschter Handelstag (Valuta T+2)</p> <p>_____</p> <p>Die Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung kann entweder elektronisch (E-Mail: investmentservices@zurich.ch) oder per Post bei Zurich Invest AG, Postfach, 8085 Zürich zugestellt werden.</p>
--	--

Verwässerungsschutz

Prozent _____ Absolut _____

Bruttobetrag

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung		_____
Kontaktperson	Adresse	_____
PLZ/Ort	Telefon	_____
Fax	E-Mail	_____

Der Unterzeichnende erklärt, dass er die Bedingungen des Angebots, wie sie auf dieser Zeichnungs- und Rückgabemitteilung (siehe auch Rückseite), im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden hat und mit ihnen einverstanden ist.

Ort, Datum		_____
Name, Vorname	Name, Vorname	_____
Unterschrift	Unterschrift	_____

Zeichnungs- und Rückgabefristen

Die Ausgabe von Ansprüchen ist wöchentlich möglich. In der Regel erfolgt sie tranchenweise, wobei die Geschäftsführung über die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Zuteilungsmethode bei Überzeichnung, den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Abschluss- und Valutadatum bestimmt. Die Ausgabe von Ansprüchen kann sowohl gegen Bar- wie auch gegen Sacheinlage von Immobilien erfolgen.

Die Rückgabe von Ansprüchen ist mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten auf jedes Monatsende möglich. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Geschäftsführung Rückgaben zeitlich gestaffelt bedienen.

Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Ansprüchen erfolgen mittels schriftlicher oder elektronischer Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung. Die Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung von Ansprüchen muss bis spätestens um 12.00 Uhr des jeweiligen Bankarbeitstages bei der Geschäftsführung eintreffen (Auftragstag). Zeichnungs- und Rückgabemitteilungen, welche nach diesem Zeitpunkt bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Zeichnungs- bzw. Rückgabedatum.

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Immobilien Geschäft Schweiz der Zürich Anlagestiftung

1. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass sie in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
2. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass die unterzeichnenden Personen gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung/ Rückgabe von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
3. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, sich bewusst zu sein, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe Immobilien Geschäft Schweiz der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie des Prospekts «Zürich Anlagestiftung Immobilien Geschäft Schweiz» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich weiter bewusst, dass Immobilienanlagen höheren Wertschwankungen sowie einer geringeren Liquidität als traditionelle Anlagen unterliegen könnten. Eine Anlage in Immobilien setzt deshalb eine entsprechende Risikofähigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung voraus. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger.
4. Die Vorsorgeeinrichtung erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer behördlichen Verfügung verpflichtet wird, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offenzulegen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen behördlichen Verfügung die entsprechenden Informationen offenzulegen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.
5. Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, keine Informationen der Anlagegruppe Immobilien Geschäft Schweiz der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden oder auf anderem legalem Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind. Eine weitere Ausnahme ist, wenn die Vorsorgeeinrichtung basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/einem richterlichen Beschluss zur Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall hat die Vorsorgeeinrichtung, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten der Anlagegruppe Immobilien Geschäft Schweiz der Zürich Anlagestiftung sowie deren Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
6. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für jeden Schaden, der der Zürich Anlagestiftung, der Zurich Invest AG, der Depotbank oder anderen Dritten durch nicht wahrheitsgemässe Angaben in Zusammenhang mit der vorliegenden Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung entsteht.
7. Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Zeichnungs- bzw. Rückgabemitteilung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Zürich.

